

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie (ABLB)

Hinweis: Diese ABLB sind im Webportal der Energiegemeinschaft (app.energiedigitl.at) sowie unter EEG-Klosterneuburg.at abrufbar und werden Ihnen auf Wunsch per Mail zugesandt.

§1 Geltungsbereich

Diese ABLB regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Klosterneuburg (ZVR: 1591286582, Anschrift: Spohrweg 31-33, 3400 Klosterneuburg), im folgenden teilnehmende Netzbenutzer genannt, im Rahmen des Stromhandels und sonstiger Energiedienstleistungen insb. Energieberatung zwischen den Mitgliedern und dem Verein, im Folgenden EEG oder EEG Klosterneuburg genannt. Die EEG Klosterneuburg agiert als Energiegemeinschaft im Sinne des § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 bzw. ab 01. Oktober 2026 im Sinne des §6 Abs 45 iVm §66 EIWG 2025.

§2 Einbringung von Erzeugungsanlagen in die Gemeinschaft

Die Einbringung von Erzeugungsanlagen beschränkt sich auf ordentliche Mitglieder der EEG iSd § 4.1 der Statuten der EEG Klosterneuburg. Bei Lieferung von elektrischer Energie an die EEG ist der teilnehmende Netzbenutzer im Besitz der Energieerzeugungsanlage(n).

1. Eigentum und Betrieb Die Anlage(n) zur Stromerzeugung bleiben im Eigentum des Mitglieds. Das Mitglied überträgt der EEG Klosterneuburg jedoch das Recht, die Anlage im Rahmen der Gemeinschaft zu betreiben – das heißt, den erzeugten Strom zu verteilen, zu speichern oder zu verkaufen.

2. Was eingebracht wird Eingebracht wird nur jener Strom, der tatsächlich ins öffentliche Netz eingespeist wird. Der Strom, den das Mitglied selbst direkt verbraucht (Eigenverbrauch), gehört nicht dazu und wird von der Gemeinschaft nicht verteilt.

3. Überschussstrom Wird mehr Strom erzeugt, als die Gemeinschaft verbraucht, bleibt dieser Überschuss dem einspeisenden Mitglied zugeordnet. Das Mitglied ist berechtigt und verantwortlich, diesen Überschussstrom eigenständig an einen geeigneten Abnehmer (z.B. den Netzbetreiber oder einen Energiehändler) zu verkaufen – so wie bisher.

§3 Bezug von elektrischer Energie durch ordentliche Mitglieder von der EEG

1. Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls ordentliches Mitglied der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer ist Entnehmer iSd ELWOG 2010.

2. Die Energielieferung durch die EEG Klosterneuburg startet, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Smart Meter ist installiert und liefert Viertelstundenwerte.
2. Die Beitrittsmeldung wurde beim Netzbetreiber (Wiener Netze) eingereicht und von diesem sowie allen weiteren beteiligten Dienstleistern bearbeitet und positiv abgeschlossen
3. Im Dashboard des Energiedienstleisters der EEG sind der / die Zählpunkte als teilnehmend ersichtlich (auch vom Mitglied einsehbar)

Die EEG Klosterneuburg ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen – insbesondere durch den Netzbetreiber oder andere Dritte.

Die Übereinkunft über die Belieferung mit Energie sowie über die Abnahme von Energie durch die EEG wird, wenn nicht anders festgelegt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§4 Tätigkeitsumfang der EEG - zu erbringende Leistung

1. Die EEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:
 1. Energieerzeugung;
 2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 3. Verkauf von Energie
2. Die EEG Klosterneuburg liefert nur dann Strom an ihre Mitglieder, wenn und soweit die angeschlossenen Erzeugungsanlagen tatsächlich Strom produzieren. Ein Anspruch auf Lieferung zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen besteht nicht.

§5 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern wie folgt vereinbart:

1. Die Zueilung von Energie aus den Energieerzeugungsanlagen der EEG an die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen **dynamisch**. Der ideelle Anteil entspricht dabei dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamtenergieerzeugung der EEG.
2. Sofern seitens der EEG durch Beschluss der Generalversammlung eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser Beschluss der vorliegenden Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Tag nach der Beschlussfassung zu Grunde zu legen. Es bedarf keiner gesonderten Vertragsanpassung. Der EEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden ist, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.

4. Neben der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, sofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

§6 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, folglich im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der zuweisungs- und rechnungstechnischen sowie energierechtlichen Behandlung des Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

4. Als Ausgleich für die Überlassung des EEG-Stroms gebührt der EEG ein Beitrag („Energiebezugsbeitrag“). Die Höhe des Energiebezugsbeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Tarifblatt und dem bereitgestellten EEG-Strom (in kWh) zzgl. allenfalls anfallender USt. sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte. Als bereitgestellt gilt

der vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlage(n) des EEG-Mitglieds zugewiesene Bezug von EEG-Strom.

5. Das Entgelt kann pro Quartal vom Vorstand neu festgelegt und dabei den Marktgegebenheiten angepasst werden. Das Entgelt wird an die der EEG mitgeteilte E-mail Adresse schriftlich kommuniziert und kann für alle Mitglieder über das Webportal des Energiedienstleisters Energiegemeinschaft sowie über die Website der EEG (Eeg-klosterneuburg.at) eingesehen werden.

Bei jeder Tarifänderung (Bezug und Einspeisung) wird das Mitglied mindestens **4 Wochen vor** Inkrafttreten des neuen Tarifs schriftlich informiert (Gültig ab 1.10.2026). Die Information enthält:

1. Den neuen Tarif für Bezug und Einspeisung.
2. Den Hinweis auf das **außerordentliche Kündigungsrecht** – das Mitglied kann die Teilnahme an der EEG Klosterneuburg ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn es dem neuen Tarif nicht zustimmt.
3. Die **Folgen der Nicht-Zustimmung** – stimmt das Mitglied dem neuen Tarif nicht zu und kündigt nicht, gilt der neue Tarif mit Inkrafttreten als akzeptiert.

6. Sofern seitens der EEG durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung eine geänderte Festlegung des Entgelts für die Mitglieder erfolgt, ist dieser Beschluss mit Wirksamkeit zum Tag nach der Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen. Es bedarf keiner gesonderten Vertragsanpassung.

7. Die Systemnutzungsentgelte (Netzgebühren) für den Bezug von EEG-Strom trägt das EEG-Mitglied.

8. Allfällige Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das EEG-Mitglied weiterverrechnet. Diese Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

§7 Abrechnung und Zahlung

1. Das EEG-Mitglied erteilt der EEG für Zahlungen an die EEG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem EEG-Mitglied werden mit der Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen von dem vom EEG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.

2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EEG zur Verfügung gestellten Messdaten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zum Bezug des EEG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die EEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

3. Die EEG wird an das EEG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das EEG-Mitglied konsumierten EEG-Stroms – elektronisch (auch über das Dashboard der EEG) – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die EEG aus Gründen, die nicht in ihrer Einflussosphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EEG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.

4. Die Abrechnung sowohl des bereitgestellten EEG Überschussstroms als auch des von der EEG bezogenen Stroms erfolgt quartalsweise. Ab 01. Oktober 2026 steht dem teilnehmenden Netzbewerter das Wahlrecht zu, die Abrechnungsmodalität auf Jährlich oder Monatlich zu ändern. Der teilnehmende Netzbewerter hat aktiv von seinem Wahlrecht gebrauch zu machen, ansonsten erfolgt die Abrechnung weiter quartalsweise.

5. Als Ausgleich für die Überlassung des vom Eigentümer der Energieerzeugungsanlage eingespeisten Überschusses, welcher simultan von einer Verbrauchsanlage der EEG oder eines Mitglieds der EEG konsumiert wurde (EEG Überschussstrom), gebührt dem Energie erzeugenden teilnehmenden Netzbewerter ein Entgelt („Bereitstellungsentgelt“). Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Anlage B und dem bereitgestellten EEG Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbewerter festgestellte EEG Überschussstrom. Der Tarif versteht exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.

6. Das für das Quartal anfallende Bereitstellungsentgelt wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen 15 Werktagen ab Rechnungsausstellungsdatum auf das vom Energie erzeugenden teilnehmenden Netzbewerter bekanntgegebene Konto überwiesen.

7. Die EEG hat spätestens bis zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats an den Energie erzeugenden teilnehmenden Netzbewerter eine Aufstellung samt Rechnungslegung des ihr durch den Energie erzeugenden teilnehmenden Netzbewerter bereitgestellten EEG Überschussstroms – elektronisch (auch über das dashboard) – zu übermitteln, Die Aufstellung erfolgt auf Basis der vom Netzbewerter der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010). Solange die EG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.

8. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung können vom Energie erzeugenden teilnehmenden Netzbewerter binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermittglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der EEG aufgerechneten) Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag an das Erzeugermittglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der EEG aufgerechnet) wurde, hat die EEG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermittglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.

§8 Änderung der ABLB

EEG Klosterneuburg ist zu Änderungen der ALB Strom berechtigt: Die Änderungen werden den teilnehmende Netzbenutzern elektronisch an die angegebene E-Mail adresse zugestellt (Änderungserklärung). Sofern der teilnehmende Netzbenutzern nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungserklärung elektronisch seine Kündigung des Vertrags erklärt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen der ABLB zu dem mitgeteilten Datum wirksam. Eine Kündigung ist in einem solchen Fall kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen möglich. Das in der Änderungserklärung mitgeteilte Wirksamkeitsdatum darf nicht vor dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungserklärung liegen. Kündigt der teilnehmende Netzbenutzer den Vertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung elektronisch, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem von der EEG mitgeteilten Datum, sofern der teilnehmende Netzbenutzer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt den Vertrag aktiv aufkündigt. Der teilnehmende Netzbenutzer ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

§8 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage[n]

1. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
2. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern. Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu. Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser

Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber. Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

4. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber die Daten „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO. Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

5. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

6. Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewährleistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

§9 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von **4 Wochen** zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied/Gesellschafter/etc aus der EEG ausscheidet.

2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses

an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen. Hier steht es dem teilnehmenden Netzbenutzer zu, den Energielieferanten frei zu wählen, ohne dass die EEG in diesen Prozess Einfluss nehmen könnte (freie Lieferantenwahl).

3. Demgegenüber steht es der EEG offen, dem teilnehmenden Netzbenutzer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **4 Wochen** zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 4 Wochen im Verzug ist.

4. Die vorliegende Vereinbarung für den Bezug von elektrischer Energie von der EEG wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn

a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER

b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER

c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER

d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

5. Für den Verkauf elektrischer Energie an die EEG steht dem teilnehmenden Netzbenutzer ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (**ein Monat**) aufzukündigen. Der teilnehmende Netzbenutzer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

a) einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,

b) erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandsgegenstand macht;

c) gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

6. Der EEG steht demgegenüber das analoge Recht zu, unter Einhaltung der gesetzlichen

Kündigungsfrist gemäß § 560 Abs. 1 Zif. 2 lit. d ZPO (analog, ein Monat) dem Energie einspeisenden teilnehmenden Netzbenutzer vorzeitig zu kündigen.

Zudem ist der EEG zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn:

- a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt sind ODER
- b) wenn die Mitgliederstruktur der Energiegemeinschaft keinen sinnvolles Fortführen dieser zulässt.

7. Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- a) über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- b) in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

8. Die EEG behält sich außerdem das Recht vor, den Einspeisevertrag mit dem teilnehmenden Netzbenutzer außerordentlich zu kündigen, sofern das Verhältnis zwischen Bezieher:in und Einspeiser:in ein wirtschaftlich oder technisch nicht tragfähiges Niveau erreicht.“

§10 Zählpunktmanagement / Wartung und Instandhaltung

1. Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

2. Der/die Eigentümer stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

3. Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/der Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

4. Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür

befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

5. Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

§11 Haftung

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

5. Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in. Darüber hinaus trifft den/die Eigentümer/in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

6. Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

§12 Hinweise zu Beschwerdemöglichkeiten und zum Schlichtungsverfahren gem. §26 E-Control G.

Anfragen und Beschwerden werden unter Strom@EEG-Klosterneuburg.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die EEG Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

§13 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen oder etwaiger Nachträge dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.